Nr. 13-24/0219/155
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 3. März 1980
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Hunnichen

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 22.1.80 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 15.3.80 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 15.3.80
Stadt Mannheim
Dezernat IV
I.V.
Bürgermeister

Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00m BETRAGEN.
2. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN. (AUSNAHME SIEHE PLANEINTRAG.)
3. DIE DURCH STRASSEN - UND WEGEANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

* 4. REIHEN-, KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.
* 5. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
* 6. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM GEWERBEGEBIET SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
* 7. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
* 8. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30 - 35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~
* 9 DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

10 AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BAUNVO KÖNNEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN. WIRD NICHT AN EINE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN. DIESER ABSTAND ERHÖHT SICH MIT JEDEM WEITEREN VOLLGESCHOSS BZW. JE ANGEFANGENEN WEITEREN 4,00m GEBÄUDEHÖHE UM 1,50m.
DER SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRENZABSTAND KANN BEI 1 UND 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF 3,00m REDUZIERT WERDEN, WENN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN EIN GRENZABSTAND VON GLEICHFALLS MINDESTENS 3,00m EINGEHALTEN WIRD BZW. EINGEHALTEN IST.
IN DEN MISCHGEBIETEN KÖNNEN ZULÄSSIGE GEBÄUDE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEBAUT WERDEN.

11 AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 8(3)1 BAUNVO WERDEN AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Straßenplanung unverbindlich.

Schriftliche Festsetzungen:

* 12 ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

siehe B 55/9c

Mannheim Nr. 55/9 Schönau

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LILIENTHALSTRASSE UND FRANKENTHALER STRASSE WESTLICH DER SOHRAUER STR. UND DES TARNOWITZER WEGES

M 1:1000

Sa 43

N
Königsberger Allee
Stettiner Straße
Sohrauer Straße
Frankenthaler Straße (B 44)
Thorner Strasse
Grudziądzer Linie
Bromberger Baumgang
Memeler Straße
Pillauer Straße
Lilienthalstraße
Tarnowitzer Weg
Tarnowitzer Hof
Sensburger Weg
Wirtschaftsweg
Gemeinbedarfsfläche Bundespost (Fernsprechvermittlung)
Gemeinbedarfsfläche Volksschule
Versorgungsfläche (Wasserturm u. a. Versorgungsanlagen)
Gemeinschaftsanlage für WR
GE 0,8 1,6 2H
GE 0,8 2,2 4H
WR
MI FD T
GRZ 0,4
WA
Lagerpl.

Erläuterung:

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
───	festgesetzte oder bestehende Baulinien
───	festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinien
───	neu festzusetzende Baulinien
───	neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinien
───	neu festzusetzende Baugrenzen, sowie neu festzusetzende Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien
-----	aufzuhebende Baulinien bei neu festzusetzender Baugrenzen
······	aufzuhebende Straßenbegrenzungslinien
······	aufzuhebende Baulinien
▭	Straßenverkehrsflächen
▭	Straßenverkehrsgrün
▭	Flächen für den Gemeinbedarf
▨	Leitungsrechte
WR	reines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
GE	Gewerbegebiet
0,8	Grundflächenzahl
1,6	Geschossflächenzahl
2H	Geschosszahl (Höchstgrenze)
0,4 / 1,0	Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
▭	DACHZERFALLUNG
◺	Sichtwinkel, Bepflanzung ≦ 0,80m
◄ G ◄	Hauptleitung der Gasversorgung
▭	nicht überbaubare Grundstücksflächen
▭	Gehwegflächen
▨	Grünflächen
▭	Flächen für Versorgungsanlagen
▨	abzubrechende Gebäude
WA	allgemeines Wohngebiet
■	Post
▲	Schule
∴	Parkanlage
▭	Flächen für Garagen
a-k	Zugehörigkeit von Wohnblock: Garagen
▬ ● ▬	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG
WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Ⓘ	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
o	OFFENE BAUWEISE
✳ SD	SATTELDACH
▭	WOHNBAUFLÄCHE
●●●●●●	Abgrenzung der baulichen Nutzung
───	bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
— — —	vorgesehene Grundstücksgrenzen
······	aufzuhebende Grundstücksgrenzen
✳ ohne Sign.	Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
✳ ⌄ ⌄ ⌄	Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
✳ ─┼─┼─	Einfriedigung nur als Saumstein
—— ——	besonderer Bebauungsplan vorgesehen
4	Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (Höchstgrenze)
①	Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung
②	Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
ⓐ	Umformerstation
DG	Doppelstockgaragen
✳ FD	Flachdach
✳ SD	Satteldach
P	Parkplätze
G	Garagen
T	Tankstellen
95.09	alte Straßenhöhen
95.30	neue Straßenhöhen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
↔	Firstrichtung
◄ B ◄	BRUNNENLEITUNG DER ZELLSTOFFFABRIK
◎	BRUNNEN IN BETRIEB
○	BRUNNEN AUSSER BETRIEB
⊠	BRUNNEN ZUGESCHUTTET

BEBAUUNGSPLAN Nr. 55/9a

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 55/9; GRUNDSTÜCK STETTINER STRASSE 23, Flst. Nr. 30565/94.

Mannheim, den 27.8.1979
DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ IV
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 27.8.1979
STADTPLANUNGSAMT
i. V. Siebert
STADT~~OBER~~BAUDIREKTOR

Mannheim, den 4.3.1969
DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ VIII
gez. Willing
STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 4.3.1969
STADTPLANUNGSAMT
gez. Becker
STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.3.1968 wird bestätigt.
Mannheim, den ....
Vermessungs- und Katasteramt.

Geänd. Jan. 1979 Osth	
Geänd. Dez. 1967	Geänd. Sept. 1968